## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Entstehung des Anspruchs auf die Mobilitätsprämie mit Ablauf des Kj., in dem der anspruchsbegründende Sachverhalt verwirklicht wird.
- ► Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

## § 103 Entstehung der Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruchsberechtigte die erste Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Absatz 4 oder eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 aufgesucht oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 sowie des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 durchgeführt hat.

#### Autor:

Manuel Haußner, Referent in einer Obersten Bundesbehörde, Berlin Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

# Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: § 103 legt den Zeitpunkt der Entstehung des An- J 20-1 spruchs auf die Mobilitätsprämie fest. Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit Ablauf des Kj., in dem die erste Tätigkeitsstätte bzw. BS aufgesucht wird bzw. die Familienheimfahrt im Rahmen der dHf. durchgeführt wird. Der Entstehungszeitpunkt korrespondiert somit grds. mit dem Zeitpunkt der Entstehung der ESt (§ 36 Abs. 1 iVm. § 25 Abs. 1). § 103 hat verfahrensrechtliche eine zeitliche Funktion inne und definiert z.B. den Beginn der Festsetzungsfrist der Mobilitätsprämie. Diese bestimmt sich entsprechend nach § 170 AO (siehe hierzu § 107) und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

### J 20-2 Rechtsentwicklung:

- ► KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 103 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.
- J 20-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 103 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung.
- J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 103 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler kompensieren.